

ABSCHRIFT

2523 091

z. Entscheidungssamlg. d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 178/73

Beschluß

in der Entschädigungssache

Katharina G [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] C [REDACTED], Ha [REDACTED]
Gr [REDACTED], L [REDACTED] W. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat den von ihrem Ehemann ererbten und nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss erneut angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin mangels Verfolgungszusammenhangs verneint. Er hat das Lungenemphysem, die Arteriosklerose und die Arthrosis deformans als degenerative Alterserscheinungen beurteilt und die übrigen, mit Schwäche und Nervosität bezeichneten Beschwerden auf eine verfolgungsunabhängige Hirnhautblutung zurückgeführt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) tritt nicht hervor. Auch die Beschwerde vermag ihn nicht aufzuzeigen. Sie übersieht anscheinend, daß die eidesstattlichen Versicherungen des Erblassers vom Berufungsgericht keineswegs übergangen, sondern auf Seite 6 des Urteils ausführlich

121

- 3 -

gewürdigt worden sind. Die Angriffe gegen die Annahme einer Hirnhautblutung betreffen die Beweiswürdigung des Tatrichters; sie sind im Beschwerdeverfahren unzulässig.

Mai

Portmann

